

## PFLICHTANGABEN AUF LEBENSMITTELN

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 40** vom 30. Januar 2008 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Lebensmittelkennzeichnung für Verbraucher (s. [CEP-Analyse](#))

### Position des Europäischen Parlaments – 2. Lesung vom 6. Juli 2011

#### ► **Allgemeines**

Das EP legt in 2. Lesung seinen Standpunkt fest ([Dokument](#)).

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

Hinweis: Artikelangaben o.ä. beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf den Standpunkt des EP vom 6. Juli 2011.

##### – **Pflichtangaben**

- Das EP nimmt alle Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % (auch Alkopops) von der Pflicht aus,
  - das Verzeichnis der Zutaten und
  - eine Nährwertdeklaration
- auf der Verpackung anzugeben (Art. 16 Abs. 4 UAbs. 1; KOM: Wein, Bier und Spirituosen werden lediglich von der Pflicht ausgenommen, eine Nährwertdeklaration anzugeben).
- Die Kommission soll die fehlende Deklarationspflicht für alkoholische Getränke in der Folge evaluieren (Art. 16 Abs. 4 UAbs. 2 Satz 1; KOM: nur bei Wein, Bier, und Spirituosen). Sie soll dabei auch prüfen, ob eine Begriffsdefinition der „Alkopops“ erforderlich ist (Art. 16 Abs. 4 UAbs. 2 Satz 2; KOM –).
  - Enthält ein Produkt Nanomaterial, muss in der Liste der Zutaten darauf durch das Wort „Nano“ hingewiesen werden (Art. 18 Abs. 3; KOM: –).

##### – **Darstellung der Pflichtangaben**

- Die Bezeichnung des Lebensmittels, die Nettofüllmenge und bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % der Alkoholgehalt müssen in demselben „Sichtfeld“ (KOM: „Blickfeld“) auf der Verpackung erscheinen (Art. 13 Abs. 5). „Sichtfeld“ in diesem Sinne sind alle Oberflächen einer Verpackung, die von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können (Art. 2 Abs. 2 lit. k; KOM: –). Ein „Blickfeld“ im Sinne der Kommission hingegen verlangt zusätzlich, dass die Oberfläche den Verbrauchern ein rasches und einfaches Erfassen der Informationen dadurch ermöglicht, dass sie die Informationen lesen können, ohne die Verpackung hin- und herdrehen zu müssen (Art. 2 Abs. 1 lit. k KOM-Vorschlag).
- Ebenso müssen die Nährwertangaben in demselben „Sichtfeld“ (KOM: „Hauptblickfeld“) erscheinen (Art. 34 Abs. 1). „Hauptblickfeld“ im Sinne der Kommission ist ein „Blickfeld“ mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass es unter normalen oder gewöhnlichen Verkaufs- oder Nutzungsbedingungen am wahrscheinlichsten erkennbar oder sichtbar ist (Anhang I Ziff. 13 KOM-Vorschlag).
- Bei vorverpackten Lebensmitteln müssen die Angaben zu Brennwert (KOM: Energie), Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker (KOM: Kohlenhydrate) und Salz zusammen im „Hauptsichtfeld“ (KOM: „Hauptblickfeld“) erscheinen (Art. 34 Abs. 3). „Hauptsichtfeld“ in diesem Sinne ist grundsätzlich ein „Sichtfeld“ mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass es vom Verbraucher beim Kauf höchstwahrscheinlich auf den ersten Blick wahrgenommen wird und ihm ermöglicht, die Beschaffenheit oder die Art und ggf. die Handelsmarke eines Produkts sofort zu erkennen (Art. 2 Abs. 2 lit. l).
- Die Schriftgröße (bezogen auf den kleinen Buchstaben „x“) für auf der Verpackung angegebene Lebensmittelinformationen muss betragen:
  - mindestens 0,9 mm, wenn die größte Oberfläche der Verpackung weniger als 80 cm<sup>2</sup> umfasst (Art. 13 Abs. 3; KOM: –).
  - mindestens 1,2 mm, wenn die größte Oberfläche der Verpackung mindestens 80 cm<sup>2</sup> umfasst (Art. 13 Abs. 2; KOM: Schriftgröße mindestens 3 mm, wenn die größte Fläche der Verpackung mindestens 10 cm<sup>2</sup> umfasst); eine gute Lesbarkeit muss dabei sichergestellt sein (Art. 13 Abs. 2; KOM: Schrift muss sich merklich vom Hintergrund abheben).

##### – **Möglichkeit zur Veränderung der Pflichtangaben**

Das EP lehnt es ab, dass die Kommission sämtliche Pflichtangaben im Prüfverfahren ändern kann (Art. 9 Abs. 3 und 4). Änderungen, die über die Art der Darstellung hinausgehen, sollen Gegenstand des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens sein. [Letztlich so auch Art. 9 Abs. 2 KOM-Vorschlag]

##### – **Pflicht zu detaillierten Nährwertangaben**

- Energiewert und Nährstoffmengen müssen bezogen auf 100 g oder 100 ml angegeben werden (Art. 32 Abs. 2; KOM: Angabe je 100 g oder 100 ml oder pro Portion).
- Die Nährwertdeklaration muss die im Lebensmittel enthaltene Eiweißmenge angeben (Art. 30 Abs. 1 lit. b; KOM: freiwillige Angabe).
- Nur der Vitamin- und Mineralstoffgehalt (KOM: der Gehalt aller Nährwerte) ist auch in Prozent des empfohlenen Tagesbedarfs anzugeben (Art. 32 Abs. 3 und 4). Werden freiwillige Nährwertangaben gemacht, ist in unmittelbarer Nähe der Zusatz „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ anzugeben.

– **Herkunftsangaben**

- Angaben zum Herkunftsort oder Ursprungsland sollen verpflichtend sein, wenn
  - ohne diese Angaben eine Irreführung (KOM: ein nicht unerheblicher Irrtum) der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort möglich wäre (Art. 26 Abs. 2 lit. a) oder
  - es sich um Schweine-, Schaf-, Ziegen- oder Hausgeflügelfleisch handelt (Art. 26 Abs. 2 lit. b; KOM: –).
- Die Kommission soll spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschriften für Schweine- Schaf-, Ziegen- und Hausgeflügelfleisch einen Bericht vorlegen, in dem diese Regelung beurteilt wird (Art. 26 Abs. 4; KOM: –).
- Die Kommission soll spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen weiteren Bericht vorlegen, in dem sie die Regelung zu Herkunftsangaben für sonstige Arten von Fleisch, Milch und Milchprodukte sowie unverarbeitete Lebensmittel prüft und ggf. Änderungsvorschläge macht (Art. 26 Abs. 5 und 7; KOM: –).

► **Politischer Kontext**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen (zur Position des Rates s. [CEP-Monitor](#)). Soweit der Rat die Änderungen des EP nicht billigt, muss der Vermittlungsausschuss einberufen werden.